

Bund-Länder-Steckbriefe

zur elektronischen Rechnungsstellung

– THÜRINGEN –

1. Allgemeine Informationen

1.1 Welche Stellen sind bei Ihnen für die elektronische Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. differenzieren)

Thüringer Finanzministerium – Betrieb Zentrale Rechnungseingangsplattform;
Leitung Projekt eRechnung

1.2 Welche Stellen sind bei Ihnen für die Koordination der elektronischen Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. und nach Einführung und Betrieb differenzieren.)

Siehe 1.1.

1.3 Unter welcher Internetadresse sind Information zur elektronischen Rechnung verfügbar? (ggf. nach Landesstruktur/Organisation und Kommunalbereich unterscheiden.)

▶ <https://finanzen.thueringen.de/themen/egovernment/projekte/e-rechnung/>

und ggf. auf jeder Webseite der Behörden

1.4 Wie lauten die konkreten Kontaktdaten für die obigen Stellen/Informationen?

Ansprechpartner siehe Webseite unter 1.3.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

§ 14 Thüringer E-Government-Gesetz vom 10.5.2018

▶ <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=EGovG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>

2.2 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

Thüringer Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen vom 18.11.2019

- ▶ http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/rv5/page/bsthueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=8&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-ERechVTHrahmen&doc.part=R&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

3. Geltungsbereich

3.1 Für welche Bereiche sind die oben genannten gesetzlichen Regelungen geltend (Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere öffentliche Auftraggeber)?

Alle öffentlichen Auftraggeber im Freistaat Thüringen

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Wie ist die elektronische Rechnung bei Ihnen definiert? Ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt? Sind auch atypische Rechnungsdokumente erfasst (z.B. Vertragsnachträge, Dynamisierungsschreiben etc.)?

Siehe § 2 ThürERechVO: Jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder Leistung abgerechnet wird. (Übernahme der Definition aus der Regelung des Bundes)

4.2 Wie sind die Begriffe Rechnungssender, Rechnungsempfänger, Rechnungssteller bei Ihnen definiert? Sehen Sie einen abweichenden Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vor?

Definition siehe § 2 Abs. 3, 4, 5 ThürERechVO
Es ist kein abweichender Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vorgesehen.

5. Verbindlichkeit der elektronischen Form

5.1 Bitte geben Sie an, in welchen Bereichen die elektronischen Rechnungen und jeweils ab welchem Datum bei Ihnen verbindlich sind. Unterscheiden sie ggf. nach Landesverwaltung und anderen öffentlichen Auftraggebern?

Der Begriff „Verbindlichkeit“ ist missverständlich.

Aufgrund § 14 ThürEGovernment-Gesetz muss jeder öffentliche Auftraggeber in Thüringen unabhängig vom Auftragswert eine elektronische Rechnung entgegennehmen. Daher ist der Empfang der elektronischen Rechnung für alle verbindlich.

Kein Rechnungssteller ist verpflichtet eine elektronische Rechnung abzugeben. Daher ist die elektronische Form für die Rechnungssteller unverbindliche.

5.2 Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

ja, siehe 5.1.

5.3 Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

ja, siehe 5.1.

5.4 Rechnungsempfänger Direktaufträge

ja, siehe 5.1.

5.5 Rechnungsempfänger Bar- und Sofortzahlungen

ja, siehe 5.1.

5.6 Rechnungssender im Oberschwellenbereich

nein, siehe 5.1.

5.7 Rechnungssender im Unterschwellenbereich

nein, siehe 5.1.

5.8 Rechnungssender Direktaufträge

nein, siehe 5.1.

5.9 Rechnungssender Bar- und Sofortzahlungen

nein, siehe 5.1.

6. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung

6.1 In welchen Formaten werden elektronische Rechnungen bei Ihnen angenommen? Bitte geben Sie eine Referenz auf die Spezifikation des konkreten Formates an.

§ 4 Abs. 1 ThürERechVO XRechnung und Anforderungen EN 16931

6.2 Welche Übertragungswege bieten Sie an?

6.2.1 für den Empfang elektronischer Rechnungen

OZG-RE des Bundes, bereit gestellt durch die Bundesdruckerei

▶ <https://xrechnung-bdr.de>

6.2.2 für das Senden elektronischer Rechnungen

keinen

6.3 Ist die Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsportals bei Ihnen möglich oder vorgeschrieben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

6.3.1 möglich

ja, für Landes- und Kommunalbehörden

6.3.2 vorgeschrieben

ja, für Landesbehörden

6.4 Nach welchen Kriterien werden die Rechnungen bei Ihnen nach Eingang zur Annahme geprüft? Welches sind die Ablehnungskriterien?

Prüfverfahren bei der OZG-RE anhand des Architekturkonzepts eRechnung des IT-Planungsrates

7. Inhalt der elektronischen Rechnung

7.1 Welche Angaben sind bei Ihnen verpflichtend gefordert?

Siehe § 5 ThürEREchVO

7.2 Welche zusätzlichen Angaben sind empfohlen?

keine

7.3 Muss bei Ihnen die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden? Wenn ja, in welchem Feld?

ja (BT 10)

7.4 Gibt es bei Ihnen eine einheitliche Leitweg-ID? Wenn ja, welche Formatierungsregeln sehen Sie vor?

Ja, für alle öffentlichen Auftraggeber im Freistaat anhand des Konzepts zur Leitweg-ID, abgestimmt zwischen Bund und Ländern

7.5 Von wem erhalten die Rechnungsempfänger ggf. ihre Leitweg-ID? Welche Stellen vergeben die Leitweg-IDs? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Alle Leitweg-ID wurden/werden vom TFM zentral vergeben.

7.6 Von wem erhalten die Lieferanten die Leitweg-ID oder andere Referenzangaben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Die Leitweg-ID kann nur vom individuellen Auftraggeber mitgeteilt werden.
Unterschiede bei Kommunen, Landesbehörden gibt es nicht.

7.7 Welche Angaben müssen im Feld BT-10 enthalten sein? Werden diese Angaben eingangsseitig validiert? Wenn ja, wie?

Leitweg-ID, wird in der OZG-RE validiert.
Aufgrund von Tests haben wir festgestellt, dass die Prüfziffer und das Vorhandensein der Leitweg-ID in der Liste der in der OZG-RE gelisteten Empfänger geprüft wird.

7.8 Welche Felder sind für die Adressierung bei der elektronischen Übermittlung relevant (Routing)? Welche Identifizierungsschemata unterstützen Sie für die elektronische Adressierung?

BT 10
Nur Leitweg-ID

8. Ausnahmen

8.1 Sind Rechnungen in bestimmten Bereichen ausgenommen (z. B. aus Geheimhaltungsgründen)?

§ 7 ThürERechVO, Ja, geheimhaltungsbedürftige Rechnungen

9. Härtefallregelungen und weitere Vereinbarungen

9.1 Für Rechnungsempfänger

nein

9.2 Für Rechnungssteller

-

9.3 Weitere darüber hinaus gehende Regelungen

-

9.4 Auswirkung auf bestehende vertragliche Vereinbarungen

-

9.5 Ist es bei Ihnen möglich bzw. vorgesehen, den elektronischen Übertragungsweg auch für andere Dokumente zu nutzen (z.B. Vertragsdokumente)?

nein

10. Inkrafttreten

10.1 Für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

27.11.2019

10.2 Für Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

Siehe 10.1.

10.3 Für Rechnungssteller / Rechnungssender

Siehe 10.1.

10.4 Für Rechnungsempfänger

Siehe 10.1.